

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

A) Problem

Um das Ziel einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen zu erreichen, bildet der Freistaat Bayern Rücklagen in Sondervermögen. Es soll verhindert werden, dass die Pensionskosten für die vorhandenen Beamten und Beamtinnen in die Zukunft verlagert werden. Seit 2006 legt Bayern zudem einen allgemeinen Haushalt ohne neue Schulden vor. Auch damit wird die Verschiebung finanzieller Lasten auf künftige Generationen vermieden. Im Sinn der Nachhaltigkeit sollen nun in einem weiteren Schritt die bereits vorhandenen Schulden bis 2030 getilgt werden. Eine vollständige Bedienung der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds bei gleichzeitiger Schuldentilgung würde allerdings den Handlungsspielraum des Freistaates massiv einschränken.

B) Lösung

Die Rücklagenbildung wird gesetzlich so ausgestaltet, dass Schuldentilgung und Vorsorge für künftige Versorgungslasten nebeneinander betrieben werden können. Dazu werden die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds des Freistaates Bayern zu einem Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ zusammengelegt. Das bereits angesparte Vermögen wird auf das neue Sondervermögen übertragen und bleibt damit für die spätere Finanzierung von Versorgungsaufwendungen zweckgebunden. Die Höhe der weiteren Zuführungen wird bis einschließlich 2030 auf einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100 Mio. € festgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, dass der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG a.F. vorgesehene Anteil der Zuführungen, der wirtschaftlich von den Beamten und Beamtinnen sowie den Versorgungsberechtigten durch die verminderten Bezügeanpassungen aufgebracht wird, auch künftig zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet wird.

Das Sondervermögen kann frühestens ab 2023 schrittweise und zweckgebunden zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Ab 2031 stehen die infolge der Schuldentilgung eingesparten Zinsen zur Finanzierung der Pensionskosten zur Verfügung. Damit bleibt die Tragfähigkeit des Staatshaushalts für künftige Versorgungslasten weiterhin nachhaltig gesichert.

Für die Kommunen und die sonstigen nichtstaatlichen Dienstherren wird an der bisherigen Pflicht zur Rücklagenbildung festgehalten. Änderungen erfolgen im Wesentlichen nur dort, wo sich diese als Folgeänderungen der Neuregelung für den staatlichen Bereich ergeben.

C) Alternativen

Verzicht auf die Zusammenlegung von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern.

Bei Fortführung der Zuführungen in die beiden Sondervermögen im bisherigen Umfang und bei gleichzeitiger Rückführung der Staatsverschuldung bis 2030 wäre der Haushalt mit hohen Zahlungsverpflichtungen belastet, die den Handlungsspielraum des Freistaates Bayern erheblich einschränken würden.

D) Kosten

1. *Haushaltskosten des Staates ohne Vollzugsaufwand*

Dem Bayerischen Pensionsfonds wird in den Jahren 2013 bis 2030 jährlich ein Festbetrag in Höhe von 100 Mio. € zugeführt. Eine Finanzierung durch Neuverschuldung ist ausgeschlossen. Im Vergleich zu den Zuführungen, die nach dem BayVersRücklG in seiner bisherigen Fassung vorgesehen waren, wird der Haushalt entlastet.

2. *Vollzugsaufwand des Staates*

Im Rahmen der Abwicklung der Zahlungen, der Anlage des Fondsvermögens und saisonal anfallender Aufgaben (insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung des Entnahmeplans, des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts sowie der Überprüfung der Zuführungen) fällt Vollzugsaufwand an. Durch die Zusammenlegung von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds wird sich dieser Aufwand geringfügig mindern. Er kann daher ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Die Vollzugsaufgaben für den Bayerischen Pensionsfonds werden wie schon bei Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds vom Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann auf Stellen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen werden.

3. *Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung*

Die Kommunen und die anderen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts führen die Bildung ihrer Versorgungsrücklagen wie bisher fort. Es ergeben sich keine Mehrkosten.

4. *Wirtschaft und Bürger*

Kosten für Wirtschaft und Bürger entstehen nicht.

Gesetzentwurf

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Teil 2 Bayerischer Pensionsfonds

Art. 2 Errichtung

Art. 3 Zweckbindung

Art. 4 Rechtsform

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

Art. 6 Zuführung der Mittel

Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

Art. 8 Vermögenstrennung

Art. 9 Wirtschaftsplan

Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

Art. 11 Beirat

Art. 12 Auflösung

Teil 3 Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 13 Errichtung

Art. 14 Anzuwendende Vorschriften

Art. 15 Rechtsform

Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel

Art. 17 Zuführung der Mittel

Art. 18 Verwendung der Versorgungsrücklagen

Art. 19 Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

Teil 4 Schlussvorschriften

Art. 20 Übergangsregelungen

Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Teils 2 regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Versorgungsberechtigten sowie für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen.

(2) Die Vorschriften des Teils 3 regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beamten und Beamtinnen, dienstordnungsmäßig Angestellten (Art. 100 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) und Versorgungsberechtigten.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind, und
2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Teil 2 Bayerischer Pensionsfonds

Art. 2 Errichtung

Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen wird beim Freistaat Bayern eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen unter dem Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ errichtet.

Art. 3 Zweckbindung

¹Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. ²Es darf nach Maßgabe des Art. 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden. ³Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

Art. 4 Rechtsform

¹Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. ²Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist München.

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. ²Es kann die Verwaltung der Mittel auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) ¹Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln.

Art. 6 Zuführung der Mittel

(1) Dem Sondervermögen sind bis einschließlich des Jahres 2030 jährlich bis 15. Februar 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt zuzuführen.

(2) An den Freistaat Bayern bezahlte Versorgungszuschläge (Art. 14 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(3) Eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen ist nur durch Gesetz zulässig, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Rechnung zu tragen, oder bei Vorliegen eines vergleichbar schwerwiegenden Grundes.

Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) ¹Die Staatsregierung erstellt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen alle zwei Jahre, erstmals für den Doppelhaushalt 2023/2024, einen Entnahmeplan, der bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen ist. ²Der Entnahmeplan ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vorzulegen.

(3) ¹Die Entnahmen haben sich am Finanzierungsbedarf künftiger Versorgungsaufwendungen und dem Ziel einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. ²Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Art. 8 Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; es darf nicht beliehen oder zum inneren Vermögensausgleich verwendet werden.

Art. 9 Wirtschaftsplan

Das Staatsministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

(1) ¹Soweit die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens einer Einrichtung übertragen wurde (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), legt diese dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. ²Das Staatsministerium der Finanzen stellt am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In den Jahresrechnungen sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Jahresrechnung einen Geschäftsbericht über den Bestand und die Entwicklung des Sondervermögens sowie dessen Anlage und Verwaltung. ²Der Geschäftsbericht ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und dem Landtag zu übersenden.

Art. 11 Beirat

(1) ¹Für das Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. ²Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. ³Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören. ⁴Er ist ferner zum Entnahmeplan zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.

(2) ¹Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, ein von den für die Sozialversicherungsträger zuständigen Aufsichtsbehörden im Einvernehmen vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger, zwei vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmende Sachverständige aus Wirtschaft oder Wissenschaft, ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbunds, ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds an. ³Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen geführt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der

Vorsitzende. ⁵Stellvertreter des Vorsitzenden ist der weitere Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. ⁶Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. ⁷Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12 Auflösung

Der Bayerische Pensionsfonds gilt nach Auszahlung seines Vermögens als aufgelöst.

Teil 3 Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 13 Errichtung

(1) Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen bilden die unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Versorgungsrücklagen.

(2) ¹Sie bilden ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, soweit nicht nach Abs. 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn sie Staatsbeamte oder Staatsbeamtinnen beschäftigen, deren Bezüge oder Versorgungsbezüge aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.

(3) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage. ²Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist in der Bilanz des Versorgungsverbands gesondert auszuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands. ⁴Mitglieder vergleichbarer Versorgungswerke außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes können sich nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks einer dort gebildeten Versorgungsrücklage anschließen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, bilden jeweils eigene zweckgebundene Sonderrücklagen für ihre Versorgungsaufwendungen.

(5) ¹Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen gestattet wurde, ihre Versorgungsrücklage allein oder gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zu bilden, führen die Rücklagenbildung in der bisherigen Form fort. ²Dies gilt entsprechend für die Sozialversicherungsträger, denen die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet wurde.

Art. 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Zweckbindung, die Vermögenstrennung und die Auflösung der Versorgungsrücklagen gelten Art. 3, 8 und 12 entsprechend.

Art. 15 Rechtsform

Die Rechtsform der Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der beim Bayerischen Versorgungsverband gebildeten gemeinsamen Versorgungsrücklage wird durch die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder, soweit dies danach zulässig ist, durch Satzung bestimmt.

Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Für die Anlage und Verwaltung der gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildeten Versorgungsrücklagen gilt Art. 5.

(2) ¹Für die Anlage und Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Versorgungsrücklagen dürfen nur zweckgebunden und nicht als innere Darlehen im Vermögenshaushalt verwendet werden. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen können den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel ihrer Versorgungsrücklage beauftragen und, soweit der Bayerische Versorgungsverband die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds anlegt, sich an diesem Pensionsfonds mit eigenen Anteilen beteiligen. ⁴Für die Träger der Sozialversicherung gelten §§ 80 bis 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) ¹Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage nach den allgemein für ihn geltenden Vorschriften. ²Er kann die Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds gemeinsam mit seinem Sondervermögen nach Art. 45 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen anlegen.

Art. 17 Zuführung der Mittel

(1) ¹Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen sind bis einschließlich des Jahres 2017 jährlich nachträglich bis 15. Februar des Folgejahres in Höhe

1. der sich durch die Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. August 2006 geltenden Fassung verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des laufenden Jahres und
2. der Hälfte der durch die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) und durch

die Fortführung dieser Maßnahmen durch das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz verminderten Versorgungsausgaben des laufenden Jahres

zu leisten. ²Die Zuführungen nach Satz 1 können mit den Anteilssätzen 0,57 v.H. der Besoldungsausgaben und 2,83 v.H. der Versorgungsausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres pauschaliert werden.

(2) ¹Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung unter Beachtung des Abs. 1 Satz 1 ein anderes Berechnungsverfahren vorsehen. ²Soweit die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands eine gemeinsame Versorgungsrücklage bei diesem bilden oder soweit Nichtmitglieder diesen mit der Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage beauftragen (Art. 16 Abs. 2 Satz 3), sind die von den Mitgliedern oder sonstigen Beteiligten zugeführten Beträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) ¹Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, leisten auf ihre Zuführungen eine Abschlagszahlung in der zu erwartenden Höhe bis 15. Februar des laufenden Jahres; Abs. 5 gilt nicht. ²Die Beträge sind unmittelbar dem Bayerischen Pensionsfonds zuzuführen und gesondert auszuweisen. ³Sozialversicherungsträger, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, können bis einschließlich des Jahres 2030 Zuführungen über Abs. 1 hinaus leisten, soweit dies auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

(4) Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, sind die jeweils zugeführten Beträge gesondert auszuweisen.

(5) ¹Auf die Zuführungen nach Abs. 1 ist bis 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung bis 15. Februar des Folgejahres zu verrechnen ist. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Aufteilung des Abschlags in halb- oder vierteljährlich zu zahlende gleichgroße Teilbeträge möglich, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Geldanlage zweckmäßig ist. ³Die Teilabschlagszahlungen sind im Fall

1. einer halbjährlichen Aufteilung bis 31. März und 30. September
2. einer vierteljährlichen Aufteilung bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

des laufenden Jahres den Versorgungsrücklagen zuzuführen. ⁴Einrichtungen, die gemäß Art. 13 Abs. 5 gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, treffen die Entscheidung über die Aufteilung der Abschlagszahlung im gegenseitigen Einvernehmen. ⁵Soweit eine Einigung nicht möglich ist, ist nach Satz 1 zu verfahren. ⁶Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 18

Verwendung der Versorgungsrücklagen

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) ¹Für die Entnahme aus den Versorgungsrücklagen sind Entnahmepläne aufzustellen. ²Diese sind der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Art. 137 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) anzuzeigen. ³Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage nach Art. 17 Abs. 3 gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, können Entnahmen nur im Rahmen der von ihnen zugeführten Beträge und den daraus entstandenen Erträgen vorsehen. ⁴Für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete gemeinsame Versorgungsrücklage beschließt der Verwaltungsrat des Versorgungsverbands im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll.

Art. 19

Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

¹Dienstherren mit eigenen Versorgungsrücklagen sowie der Bayerische Versorgungsverband stellen für ihren Bereich für jedes Wirtschaftsjahr Wirtschaftspläne auf. ²Sie können zusätzlich Geschäftsberichte veröffentlichen.

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 20

Übergangsregelungen

(1) Die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gehen auf das Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ über.

(2) ¹Der am 31. Dezember 2012 bestehende gemeinsame Beirat nimmt ab 1. Januar 2013 die Aufgabe des Beirats für den Bayerischen Pensionsfonds wahr. ²Die Amtszeit dauert bis zum 31. Juli 2014.

Art. 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 ist das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG vom 26. Juli 1999 GVBl S. 309) in Kraft getreten. Ziel war es, durch die befristete Bildung von Rücklagen Vorsorge für die ansteigenden Versorgungskosten zu treffen. Die Zuführungen werden durch die verminderten Bezügeanpassungen sowie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus von den Beamten und Beamtinnen sowie den Versorgungsberechtigten finanziert.

Um das Ziel einer dauerhaften, nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Pensionslasten zu erreichen, wurde ergänzend zur Versorgungsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen Versorgungsfonds errichtet (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 GVBl S. 947).

Weiteres Ziel der Staatsregierung ist, bis 2030 die Staatsverschuldung auf Null zurückzuführen. Bei einer vollständigen Bedienung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds sowie gleichzeitiger Schuldentilgung wäre der Handlungsspielraum des Freistaates Bayern erheblich eingeschränkt. Die Rücklagenbildung wird daher gesetzlich so ausgestaltet, dass Schuldentilgung und Vorsorge für künftige Versorgungslasten nebeneinander betrieben werden können. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind sowohl die Rückführung von Schulden als auch die Vorsorge für Pensionslasten sinnvoll.

Dazu werden Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zu einem Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt. Das bereits angesparte Vermögen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. € wird auf das neue Sondervermögen übertragen und bleibt damit für die spätere Finanzierung von Versorgungsaufwendungen zweckgebunden. Zusätzlich wird bis 2030 jährlich ein Festbetrag in Höhe von 100 Mio. € zugeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Anteil der Zuführungen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG a.F., der wirtschaftlich von den Beamten und Beamtinnen sowie den Versorgungsberechtigten durch die verminderten Bezügeanpassungen aufgebracht wird, zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet wird.

Das Sondervermögen kann frühestens ab 2023 über einen Mindestzeitraum von 15 Jahren zweckgebunden zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Ab 2031 stehen die durch den Schuldenabbau ersparten Zinsaufwendungen zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen zur Verfügung.

Die Kommunen und die anderen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bislang weitgehend unter denselben Bedingungen wie der Freistaat Bayern Versorgungsrücklagen gebildet. Eine gesetzliche Vorgabe zur Einrichtung zusätzlicher Versorgungsfonds gab es nicht. Für die nichtstaatlichen Dienstherren wird an der bisherigen Pflicht zur Rücklagenbildung festgehalten. Insbesondere sind Zuführungen auch künftig in Höhe der verminderten Bezügeanpassungen sowie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus befristet bis 2017 zu leisten. Änderungen erfolgen im Wesentlichen nur dort, wo sich diese als Folgeänderungen der Neuregelung für den staatlichen Bereich ergeben. So wird der konkrete Berechnungsfaktor für die Höhe der Zuführungen gesetzlich festgeschrieben. Die bislang bestehende Möglichkeit für nicht im Versorgungsverband organisierte Einrichtungen, die Zuführungen vorübergehend zu mindern oder auszusetzen, wenn der Freistaat Bayern seine Zuführungen mindert bzw. aussetzt, wird aufgehoben.

Zur Umsetzung der genannten Änderungen wird das BayVersRücklG neu gefasst. Bislang waren die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern und die Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich gemeinsam in einem Abschnitt geregelt. Da nunmehr für beide Bereiche in höherem Maß als bisher eigenständige Regelungen gelten, werden sie in verschiedenen Abschnitten normiert.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das BayVersRücklG kann nur durch Gesetz geändert bzw. neu gefasst werden. Wegen des umfassenden Änderungsbedarfs erfolgt eine Neufassung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Teil 1 Allgemeines****Zu Art. 1 Geltungsbereich**

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften zum neuen Bayerischen Pensionsfonds (2. Teil).

Abs. 2 regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften zu den Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich (3. Teil).

Abs. 3 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die bisherigen Art. 1 Abs. 3 und 4 entfallen.

Die bislang vor die Klammer gezogene Eingangsvorschrift zum gemeinsamen Beirat für die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds in Abs. 3 ist entbehrlich, weil es künftig beim Freistaat Bayern nur noch ein Sondervermögen zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen gibt.

Der bisherige Abs. 4 enthält eine Definition des Begriffs „Versorgungsaufwendungen“. Die Regelung wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Versorgungsfonds aufgenommen, um klarzustellen, dass auch Zahlungen im Rahmen der Nachversicherung sowie der Versorgungslastenteilung zu den Versorgungsaufwendungen zählen. Die Klarstellung war wegen der Regelungen zur Versorgungslastenteilung (ex Art. 18) und zur Zahlung der Nachversicherung bei Beamten auf Widerruf (ex Art. 19) erforderlich, die an die beim Versorgungsfonds nach „Kopfbeträgen“ zu berechnenden Zuführungen pro neu eingestelltem Beamten bzw. pro neu eingestellter Beamtin anknüpfen. Diese Regelungen sind wegen der Pauschalierung der Zuführungen beim Bayerischen Pensionsfonds obsolet geworden. Folglich ist auch die Definition des Begriffs „Versorgungsaufwendungen“ entbehrlich.

Zu Teil 2 Bayerischer Pensionsfonds**Zu Art. 2 Errichtung**

Die Vorschrift regelt die Errichtung des neuen Sondervermögens und bestimmt den Namen, unter dem das Sondervermögen nach außen auftritt.

Die in der Vorgängerregelung enthaltene Sondervorschrift zur Rücklagenbildung von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten mit aus eigenen Mitteln bezahlten Staatsbeamten und Staatsbeamtinnen (vgl. ex Art. 2 Abs. 1 Satz 2) findet sich nunmehr in Art. 13 Abs. 2 Satz 2.

Zu Art. 3 Zweckbindung

Die bislang in Art. 3 normierte Zweckbindung wird inhaltlich unverändert übernommen. Für die Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich gilt die Regelung über die Verweisungsvorschrift des neuen Art. 14.

Zu Art. 4 Rechtsform

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 1.

Zu Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des Art. 5 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2.

Der bisherige Art. 5 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben. Nach dieser Vorschrift war das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium herzustellen, soweit bei der Anlage der Mittel Belange der Sozialversicherungsträger berührt waren. Die Regelung hatte in der Praxis keine Auswirkungen und ist daher im Interesse der Deregulierung verzichtbar.

Zu Art. 6 Zuführung der Mittel

Gemäß Abs. 1 zahlt der Freistaat Bayern bis einschließlich 2030 jährlich pauschal 100 Mio. € in den Bayerischen Pensionsfonds ein. Damit wird auch künftig der Anteil der Zuführungen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG a.F. geleistet, der wirtschaftlich von den Beamten und Beamtinnen sowie den Versorgungsberechtigten durch die verminderten Bezügeanpassungen zum Zwecke des Aufbaus einer Versorgungsrücklage aufgebracht wird. Die Zuführungen enden mit Ablauf des Jahres 2030, weil bis zu diesem Zeitpunkt die Staatsschulden getilgt sein sollen und danach die dann ersparten Zinsaufwendungen bei den Versorgungslasten berücksichtigt werden.

Abs. 2 bestimmt in Anlehnung an den bisherigen Art. 16 Abs. 2 Satz 2, dass vom Freistaat Bayern erhobene Versorgungszuschläge (Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG) dem Bayerischen Pensionsfonds zuzuführen sind.

Nach Abs. 3 ist eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen in den Bayerischen Pensionsfonds wie bislang bei Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds (vgl. ex Art. 6 Abs. 6 Satz 1, ex Art. 16 Abs. 4 Satz 2) nur durch Gesetz unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung möglich.

Der bisherige Art. 6 Abs. 4 wird nicht übernommen. Danach waren für beurlaubte Beamte und Beamtinnen pauschale Zuführungen in die Rücklage zu leisten, sofern die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt worden war. Bemessungsgrundlage waren die Dienstbezüge. Da die Höhe der Zuführungen nicht mehr an die Dienstbezüge gekoppelt ist, sondern die Zuführungen pauschal erfolgen, ist die Regelung entbehrlich.

Zu Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Mittel des Bayerischen Pensionsfonds ausschließlich zweckgebunden, das heißt zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

Nach Abs. 1 wird der bislang für die Versorgungsrücklage geltende früheste Entnahmezeitpunkt des Jahres 2018 (vgl. ex Art. 7 Abs. 1) auf das Jahr 2023 verschoben. Die Ansparphase wird damit um fünf Jahre verlängert. Für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Belastungen durch Versorgungsausgaben ist eine ergänzende Finanzierung durch Entnahmen nicht erforderlich. Unverändert geblieben ist, dass die Entnahme sukzessive über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu erfolgen hat, um eine Versteigerung der Haushaltsbelastung zu gewährleisten.

In Abs. 2 wird das vorgesehene Instrumentarium eines Entnahmeplans (ex Art. 7 Abs. 2, ex Art. 17 Abs. 2 und 3) zur Steuerung der Entnahmen übernommen. Der Entnahmeplan ist alle zwei Jahre rechtzeitig vor Aufstellung des Doppelhaushalts zu erstellen und dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen sowie dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags zur

Kenntnisnahme vorzulegen. Dabei handelt es sich um eine vorbereitende Maßnahme für das Haushaltsgesetz.

Abs. 3 Satz 1 legt die bei der Entnahmeplanung zu beachtenden Zielvorgaben fest. Dabei sind auch die durch die Schuldentilgung veränderten haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die niedrigeren Zinsbelastungen und -verpflichtungen, zu berücksichtigen.

Abs. 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 17 Abs. 4 Satz 2.

Weitere Vorgaben für die Entnahmeplanung werden aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung nicht aufgenommen. Insbesondere wird auf eine Bestimmung verzichtet, nach der die Maßstäbe für die Entnahmeplanung durch gesondertes Gesetz festzulegen sind (vgl. ex Art. 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3).

Zu Art. 8 Vermögenstrennung

Die Vorschrift entspricht mit einer geringfügigen redaktionellen Anpassung dem bisherigen Art. 8. Für den nichtstaatlichen Bereich gilt der Grundsatz der Vermögenstrennung über die Verweisung im neuen Art. 14.

Zu Art. 9 Wirtschaftsplan

Die Vorschrift übernimmt inhaltsgleich die bisherige Regelung des Art. 9 Satz 1. Vorgaben für die erstmalige Aufstellung eines Wirtschaftsplans können entfallen.

Zu Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 10 Abs. 1 bis 3. Die bereits bislang übliche Praxis, den Geschäftsbericht dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen, wird in Abs. 3 Satz 2 gesetzlich festgeschrieben.

Zu Art. 11 Beirat

Die Regelung sieht die Bildung eines Beirats vor, der die Aufgabe des bisherigen gemeinsamen Beirats für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds übernimmt (vgl. ex Art. 11). Zur Fortdauer der Amtszeit des amtierenden Beirats vgl. die Übergangsvorschrift des Art. 20 Abs. 2.

Zu Art. 12 Auflösung

Die Vorschrift übernimmt redaktionell angepasst die bisherige Regelung des Art. 12. Für die Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich gilt die Regelung über die Verweisung im neuen Art. 14.

Zu Teil 3 Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**Zu Art. 13 Errichtung**

Abs. 1 normiert die grundsätzliche Pflicht für die Dienstherren im nichtstaatlichen Bereich Versorgungsrücklagen zu bilden.

Abs. 2 bis 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4.

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bereits bislang ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildet haben, führen ihre Rücklagen nunmehr dem Bayerischen Pensionsfonds zu (vgl. Abs. 2 sowie Art. 17 Abs. 3 Satz 2 neu). Sie bilden somit weiterhin ein gemeinsames Sondervermögen mit dem Freistaat Bayern, die Mittel sind gesondert auszuweisen.

Abs. 5 bestimmt, dass die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, denen auf Antrag gestattet wurde, allein oder gemeinsam mit Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden Versor-

gungsrücklagen zu bilden (vgl. ex Art. 2 Abs. 5), die Rücklagenbildung wie bislang fortführen. Entsprechendes gilt für die Sozialversicherungsträger, denen die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet wurde. Die Vorschrift ist nach ihrem Regelungsgehalt eine Überleitungsvorschrift, wird jedoch wegen der besseren Auffindbarkeit und aus systematischen Gründen an dieser Stelle aufgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die sonstigen Regelungen des 3. Teils auf die normierten Fallkonstellationen unmittelbar anwendbar sind.

Bereits aus Abs. 2 ergibt sich, dass Einrichtungen, die ihre Versorgungsrücklage bislang gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildet haben, dies fortführen.

Verzichtet wurde auf eine Regelung, nach der neu gegründete Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb eines Jahres beantragen können, die Versorgungsrücklage allein bzw. gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zu bilden. Sollten entsprechende Einrichtungen bis zum Ende des Zuführungszeitraums in 2017 neu errichtet werden und eine Abweichung von dem Grundsatz der gemeinsamen Rücklagenbildung mit dem Freistaat Bayern nach Abs. 2 gewollt sein, müsste dies im jeweiligen Errichtungsgesetz geregelt werden.

Zu Art. 14 Anzuwendende Vorschriften

Art. 14 regelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des 2. Teils über die Zweckbindung (Art. 3), die Vermögenstrennung (Art. 8) sowie die Auflösung (Art. 12).

Zu Art. 15 Rechtsform

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 2.

Zu Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel

Nach Abs. 1 gelten wie bislang für die Verwaltung und Anlage der gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildeten Versorgungsrücklagen die Verwaltungs- und Anlagegrundsätze des Freistaates Bayern.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Art. 5 Abs. 3 und 4.

Zu Art. 17 Zuführung der Mittel

Nach Abs. 1 Satz 1 führen die nichtstaatlichen Dienstherren die Zuführungen in der bisherigen Höhe bis 31. Dezember 2017 fort (vgl. ex Art. 6 Abs. 1 Satz 1). Termin für die Zuführungen ist unverändert der 15. Februar des jeweils folgenden Haushaltsjahres.

Abs. 1 Satz 2 enthält die für die Bemessung der Zuführungen maßgeblichen Vomhundertsätze. Die Bemessungsgrundlagen bleiben aufgrund der mit der Bezügeanpassung zum 1. November 2012 abgeschlossenen Absenkung des Versorgungsniveaus für den verbleibenden Zuführungszeitraum unverändert. Die Berechnungsfaktoren können daher gesetzlich festgeschrieben werden. Eine gesonderte jährliche Berechnung und Bekanntgabe durch das Staatsministerium der Finanzen (vgl. ex Art. 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2) ist nicht mehr erforderlich. Der Vomhundertsatz für die Besoldung entspricht dem für das Jahr 2012 mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2012 (Gz. 24 - P 1609 - 001 - 2519/12) bekannt gegebenen vorläufigen Faktor. Der Vomhundertsatz für die Versorgung weicht gegenüber dem vorläufigen Faktor ab, weil die Bezügeanpassung ab November 2012 im Jahr 2013 voll zu berücksichtigen ist. Die Vomhundertsätze wurden aus Vereinfachungsgründen auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

Abs. 2 fasst die bisherigen Sonderregelungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 Satz 3 für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete Versorgungsrücklage zusammen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass die Einrichtungen, die gemäß Art. 13 Abs. 2 ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, eine Abschlagszahlung bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu leisten haben. Bislang war die Abschlagszahlung grundsätzlich bis zum 15. Juni des laufenden Jahres zu erbringen (vgl. ex Art. 2 Abs. 5 Satz 1). Durch die Vorverlegung des Zahlungstermins können die Abschlagszahlungen mit den Zahlungen aufgrund der endgültigen Zuführung zum 15. Februar des Folgejahres verrechnet werden. Die Möglichkeit, die Abschlagszahlungen in Teilbeträgen zu leisten (vgl. ex Art. 6 Abs. 5 Satz 4), entfällt. Da von der Neuregelung nur Einrichtungen mit vergleichsweise geringen Zuführungsbeträgen betroffen sind, wird für sie auf diese Weise die Wirtschaftlichkeit des Zuführungsverfahrens erhöht.

Abs. 3 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Abs. 3 Satz 3 gestattet den Sozialversicherungsträgern sowohl in betragsmäßiger als auch in zeitlicher Hinsicht die Einzahlung weiterer Beiträge in den Bayerischen Pensionsfonds. Die Regelung, die auf einen Wunsch der bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung zurückgeht, enthält weder eine Ermächtigung für die Bildung zusätzlicher Versorgungsrücklagen noch eine Verpflichtung hierzu. Zweck ist es vielmehr, vorsorglich eine Rechtsgrundlage für eine gemeinsame Mittelverwaltung der landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger mit dem Freistaat Bayern auch für etwaige Sonderzuführungen zu schaffen. Die Zulässigkeit von Sonderzuführungen richtet sich nach bundesgesetzlichem Sozialversicherungsrecht, um dessen Anpassung die Länder bemüht sind. Die zeitliche Befristung bis 2030 ist an das letzte Zuführungsjahr des Freistaates Bayern (vgl. Art. 6 Abs. 1) gekoppelt.

Abs. 4 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 4.

Abs. 5 enthält redaktionell angepasst die Regelungen zu den Abschlagszahlungen im bisherigen Art. 6 Abs. 5. Wegen der Sondervorschrift in Abs. 3 für die gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildeten Rücklagen entfällt der bisherige Art. 6 Abs. 5 Satz 4.

Auf die Regelung des bisherigen Art. 6 Abs. 4 (pauschale Zuführungen bei Beurlaubung) wird aus Gründen der Vereinfachung auch im nichtstaatlichen Bereich verzichtet (vgl. auch Begründung zu Art. 6 a.E.).

Die bislang in Art. 6 Abs. 6 Satz 2 für die Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich vorgesehene Möglichkeit, die Zuführungen entsprechend den vorübergehenden Minderungen bzw. Aussetzungen des Freistaates mindern bzw. auszusetzen, wird ebenfalls nicht übernommen. Zum einen wäre eine Koppelung der Aussetzungsmöglichkeit für die nichtstaatlichen Dienstherren an die Entscheidungen des Staates nicht sachgerecht, weil sich die Versorgungsrücklagen in beiden Bereichen nun erheblich voneinander unterscheiden. Zum anderen besteht für die nichtstaatlichen Dienstherren wegen der vergleichsweise geringen Zahl an Beamten und Beamtinnen auch keine praktische Notwendigkeit für eine Aussetzung oder Minderung. Für die Mitglieder des Versorgungsverbands galt die Minderungs- und Aussetzungsmöglichkeit schon in der Vergangenheit nicht, da diese wegen der Pflicht zur gemeinsamen Rücklagenbildung besonderen Regelungen unterliegen.

Zu Art. 18 Verwendung der Versorgungsrücklagen

Abs. 1 setzt für die nichtstaatlichen Dienstherren unverändert fest, dass die Mittel frühestens ab dem Jahr 2018, also nach Beendigung der Zuführungsphase im Jahr 2017, über einen Mindestzeitraum von 15 Jahren entnommen werden können (vgl. ex Art. 7 Abs. 1). Dies gilt auch für die Einrichtungen, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden.

Abs. 2 konzentriert die Regelungen des bisherigen Art. 7 Abs. 3 bis 6 aus Vereinfachungsgründen in einem Absatz. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Insbesondere bleibt es dabei, dass für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete gemeinsame Versorgungsrücklage ein einheitlicher Entnahmeplan zu erstellen ist. Die Einrichtungen, die gemeinsam mit dem Freistaat Bayern ihre Versorgungsrücklagen bilden, erstellen jeweils gesonderte Entnahmepläne für die ihnen zuzurechnenden Vermögensanteile.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass trotz einer gemeinsamen Versorgungsrücklage der sonstigen Einrichtungen im Sinn des Art. 17 Abs. 3 BayVersRücklG mit dem Freistaat Bayern Ansprüche gegen den Staat nur in Höhe des jeweiligen Anteils bestehen. Damit wird die so schon bisher geltende Rechtslage auch angesichts des Umstands bestätigt, dass nun erstmals unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Entnahme durch die sonstigen Einrichtungen und den Staat (2018 bzw. 2023) normiert werden. Es wird sichergestellt, dass eine Entnahme nur hinsichtlich der Beträge und ggf. daraus resultierenden Erträge erfolgt, die von den jeweiligen Einrichtungen selbst zugeführt wurden.

Zu Art. 19 Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen zum Wirtschaftsplan und zum Geschäftsbericht im nichtstaatlichen Bereich (vgl. ex Art. 9 Satz 2, ex Art. 10 Abs. 4) zusammen und vereinfacht diese.

Nach Satz 1 besteht für Dienstherren mit eigener Versorgungsrücklage sowie für den Bayerischen Versorgungsverband weiterhin die Pflicht, einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Satz 2 stellt die Entscheidung über die Erstellung und Veröffentlichung eines Geschäftsberichts in das Ermessen der Dienstherren. Bislang konnte von einem Geschäftsbericht nur bei unverhältnismäßig großem Aufwand abgesehen werden.

Zu Teil 4 Übergangsregelungen, Schlussvorschriften

Zu Art. 20 Übergangsregelungen

Abs. 1 regelt, dass die zum 31. Dezember 2012 vorhandenen Mittel der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern auf den Bayerischen Pensionsfonds übergehen. Damit bleibt das bereits angesparte Vermögen vollständig erhalten und bildet die Grundlage des neuen Sondervermögens. Die Vorschrift erfasst auch die Mittel der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden. Die Mittel sind im Bayerischen Pensionsfonds weiterhin getrennt von den Zuführungen des Freistaates auszuweisen.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass der amtierende gemeinsame Beirat für die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds (vgl. ex Art. 11) seine Aufgaben für den neuen Bayerischen Pensionsfonds fortführt. Nach Satz 2 bleibt die Amtszeit unverändert.

Zu Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des BayVersRücklG in seiner bisherigen Fassung.

D) Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände

Der Bayerische Beamtenbund (BBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Bayerische Richterverein (BRV) kritisieren die beabsichtigte Beschränkung der jährlichen Zuführungen auf einen Festbetrag von jährlich 100 Mio. € und fordern von der gesetzlichen Neuausrichtung der Rücklagenbildung Abstand zu nehmen. Eine nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen sei dadurch nicht mehr gewährleistet. Zumindest solle aber der 100 Mio. €-Festbetrag entsprechend den allgemeinen Bezügeanpassungen dynamisiert werden. Außerdem sollen die in der Vergangenheit teilweise ausgesetzten Zuführungen in Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds ausgeglichen werden.

Die Forderungen sind abzulehnen. Die Gesetzesänderungen sind in einem Gesamtzusammenhang mit dem Abbau der Staatsverschuldung zu sehen. Gerade die Schuldentilgung wird dazu beitragen, dass der Freistaat seinen Pensionsverpflichtungen auch künftig nachkommen kann. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind sowohl die Vorsorge für künftige Versorgungslasten als auch die Rückführung von Schulden sinnvoll. Durch den Schuldenabbau erspart sich der Haushalt langfristig erhebliche Zinsbelastungen und erhöht gleichzeitig die Tragfähigkeit für spätere Versorgungsausgaben. Eine vollständige Bedienung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds bei gleichzeitiger Schuldentilgung würde den Handlungsspielraum des Freistaates massiv einschränken.